

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Sondernutzung - Baustellzufahrt (Auffahrt Bestand Tor 2, s.Vorlage 6) (§ 19 HWG)

Nebenbestimmung

Die Sondernutzung der Baustellzufahrt wird befristet für die Dauer von 6 Monaten erteilt.

Der genaue Zeitraum ist dem zuständigen Wegewart rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen. Außerdem ist ein Ortstermin mit dem Wegewart zur Aufnahme des Flächenzustandes und der genauen Bestimmung der Größe der Sondernutzungsfläche abzustimmen.

Die Baustellzufahrt ist in Tragschichtausführung herzustellen, bei Bedarf ist die gegenüberliegende Kante abzusenken und Asphalt einzubauen.

Beidseitig und gegenüber der Baustellzufahrt sind Halteverbotszeichen aufzustellen, hierfür ist eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung beim zuständigen Polizeikommissariat 43 einzuholen.

2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Die Anlage –wegerechtlichen Auflagen und Hinweise- ist zu beachten.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Allermöhe 16 / Moorfleet 7 / Billwerder 14
mit den Festsetzungen: GE, HBA teilweise 8.0, GRZ 0.8,
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Bebauungsplan Allermöhe 27
mit den Festsetzungen: Gebäudehöhe 20 m, teilweise 8 m
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

19 / 1	Liegenschaftskarte mit Bauvorhaben
19 / 2	Flurkartenauszug
19 / 6	Grundriss / Erdgeschoss+ Schnitt
19 / 7	Nachweis / Kfz- Stellplätze
19 / 8	Berechnung / Nutzfläche
19 / 10	Berechnung / Grundflächenzahl
19 / 12	Baubeschreibung
19 / 13	Betriebsbeschreibung
19 / 14	Gutachterliche Stellungnahme Nr. GA-2016/007 – Mey vom 26.01.2016 (Brandverhalten)

	Container)
19 / 15	Brandschutznachweis
19 / 16	Grundriss EG/Schnitt- Brandschutzplan
19 / 19	Anmerkung – keine Änderung der RW-Entwässerung
19 / 20	SW-Entwässerung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 3.1. Standsicherheit und Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) 2-fach zur Prüfung nachzureichen.

Die Anmerkung zum EnEV-Nachweis vom 18.08.2017 (Bauvorlage 18) wird im Rahmen der bautechnischen Nachweise vom Prüfenieur geprüft.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH